

110. Sind Urteile, durch welche unter Vorbehalt eines Eides auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe erkannt ist, den Parteien von Amts wegen zuzustellen?

C.P.D. §. 582.

III. Civilsenat. Beschl. v. 25. März 1881 i. S. P. w. P.  
Beschw.-Rep. III. 29/81.

I. Landgericht Gera.

II. Oberlandesgericht Jena.

Vorstehende Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

„Der §. 582 C.P.D. ordnet eine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift des §. 288 Abs. 1, daß die Zustellung der Urteile auf Betreiben der Parteien erfolge, indem er vorschreibt, daß „Urteile, durch welche auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, den Parteien von Amts wegen zuzustellen sind.“ Mit Recht hat das Oberlandesgericht unter Urteile der letzteren Art nicht auch bedingte Urteile gerechnet, welche die schließliche Entscheidung von der Ableistung eines Eides abhängig machen. Zwar sind auch durch Eid bedingte Urteile nach der Civilprozeßordnung der Rechtskraft fähige Endurteile (vergl. §. 425). Aber sie erlebigen ihrer Natur und Bestimmung nach den Prozeß nicht definitiv, erfordern vielmehr noch die Anberaumung eines Schwörungstermins (§§. 425 flg.), eine mündliche Verhandlung und eine

Purificatoria, welche ihrerseits erst materiell die Bedeutung eines Endurteils hat (§. 427 Abs. 2). Seiner ganzen Fassung nach setzt aber der §. 582 ein Endurteil in diesem materiellen Sinne voraus, denn es ist auf Trennung *re der Ehe* noch nicht erkannt, wenn diese Folge noch nicht gewiß ist und jedenfalls erst nach weiteren prozessualischen Vorgängen eintritt. Die auf Anlaß der Reichstags-Kommission eingeschobene Vorschrift soll, wie auch die Motive ergeben, verhindern, daß die Rechtskraft einer Entscheidung über den Bestand der Ehe von der Willkür der Eheleute abhängt. Eine im öffentlichen Interesse zu verhütende Inkongruenz zwischen dem die Ehe aufhebenden Rechtspruch und seinem Eintritt in rechtliche Wirksamkeit ist aber nur zu besorgen, wenn die Entscheidung eine definitive ist, auch nur hinsichtlich dieser ein Bedürfnis vorhanden, aktenmäßig festzustellen, daß und wann die Rechtskraft eingetreten ist.“